



Evangelische Kirchengemeinde Rommerskirchen



41569 Rommerskirchen, Grünweg 9, Tel: (02183) 440196 Fax: (02183) 440197
E-Mail: info@ev-roki.de

Schutzkonzept

der Evangelischen Kirchengemeinde

Rommerskirchen

Inhaltsverzeichnis

1. Selbstverständnis und Haltung unserer Kirchengemeinde	3
2. Grundsätze zum Umgang in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.....	4
3. Verhaltenskodex	5
4. Schutzbeauftragte	5
5. Persönliche Eignung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden / Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (EFZ)	6
6. Fremdvermietungen.....	7
7. Krisenplan und Beratungswege.....	8
8. Fortbildung und Schulung	9
9. Meldepflicht und Meldestelle	10
10. Aufarbeitung.....	10
11. Rehabilitierung	11
12. Anhang.....	13

1. Selbstverständnis und Haltung unserer Kirchengemeinde

Das vorliegende Konzept zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt basiert auf der Grundlage des geltenden deutschen Rechts, der UN-Kinderechtskonvention sowie auf dem Kirchengesetz der evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (Stand 2020).

Unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie der weiteren Schutzbefohlenen unserer Gemeinde basiert auf den Werten der christlichen Gemeinschaft. Die Besucher/innen sollen sich im sicheren Raum bewegen. Dabei wird grenzüberschreitendes Verhalten nicht toleriert. Unsere Umgangskultur ist geprägt von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Die Persönlichkeit und Würde aller Menschen, die sich in unserer Gemeinde bewegen, wird unabhängig ihres Alters, ihres Geschlechtes, ihrer Herkunft und ihrer Religion geachtet. Individuelle Grenzen werden respektiert.

Die Ev. Kirchengemeinde Rommerskirchen vertritt die Ansicht, dass der Mensch als sexuelles Wesen von Gott geschaffen wurde und die menschliche Sexualität zur Identität einer jeden Person gehört. Uns ist bewusst, dass evangelische Kinder- und Jugendarbeit, die Raum zur Begegnung schafft, auch ein Raum der sexuellen Begegnung sein kann. Diese Begegnung bewegt sich immer in einem Spannungsfeld zwischen Erfahrungsraum und Schutzraum. Dieser Aspekt sollte weder überbewertet noch vernachlässigt werden.

Bei der Entwicklung ist dabei klar zwischen kindlicher Sexualität und Sexualität von Jugendlichen und Erwachsenen zu unterscheiden. Eines besonderen Schutzes bedarf es hierbei vor allem bei der Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen. Hierbei ist darauf zu achten, dass unter dem Aspekt der Selbstbestimmung die geplanten Angebote verantwortlich gestaltet werden und ausreichend Rückzugsorte initiiert werden, ohne dabei die Schutzaspekte aus dem Blick zu verlieren oder gar zu vernachlässigen.

Kinder und Jugendliche brauchen Orte und Räume, in denen es möglich ist, Fragen zu stellen und Themen zu platzieren. Ein verantwortungsvoller Umgang der Mitarbeitenden ist dabei Grundvoraussetzung. Gleichzeitig sind die Personen in diesem Bereich sprachfähig, um angemessen und altersgerecht auf die Themen eingehen zu können. Wir verstehen dabei die Bereitschaft, für diese Themen ansprechbar zu sein, als ersten wichtigen und präventiv wirkenden Schritt zum Schutze der Kinder und Jugendlichen vor potenziellen Gefahren.

Die Mitarbeitenden der Ev. Kirchengemeinde Rommerskirchen haben eine Schlüsselfunktion und fungieren als Ansprechpartner der Teilnehmenden ohne sich dabei aufzudrängen. Als Grundlage dienen hier vor allem eine sensible und achtsame Grundhaltung und die Bereitschaft zum themenbezogenen Austausch und zur Reflexion. Einen wichtigen Baustein stellt dabei die fachbezogene Schulung im Umgang mit dem Thema dar. Wir verpflichten uns in unserer Gemeinde mit dem Thema Prävention transparent umzugehen und alle Menschen in unserer Gemeinde bedarfs- und altersgerecht zu informieren. Wir leben eine Kultur des Hinsehens.

Wir als Ev. Kirchengemeinde Rommerskirchen leben folgenden Umgang miteinander:

Auf Fragen zu Sexualität, Beziehung, Geschlechterrollen usw. wird wohlwollend und entspannt, gleichzeitig altersangemessen und kultursensibel reagiert.

Sprachliche und körperliche Übergriffe werden nicht toleriert, sondern es wird interveniert und Position bezogen.

Für explizit sexualpädagogische Angebote, die nicht aus einer spontanen Anfrage oder Situation heraus entstehen, ist die Genehmigung des Presbyteriums notwendig und einzuholen. So wird für bestimmte Angebote eine besondere fachliche Expertise vorausgesetzt und die Qualität der Arbeit sichergestellt.

Bei Veranstaltungen mit Übernachtungen gilt es, eine besondere Aufmerksamkeit walten zu lassen. In der Praxis wird bei Übernachtungen meist zwischen den zwei Geschlechtern „weiblich“ und „männlich“ unterschieden, nach denen die Teilnehmenden und Teamer/innen in Mehrbettzimmer aufgeteilt werden. Diese strikte Aufteilung ist ein gesellschaftliches Konstrukt, das der tatsächlichen Vielfalt der geschlechtlichen Ausprägungen von Menschen nicht gerecht werden kann. Seit dem 22. 12. 2018 können Menschen, die nicht eindeutig einem der beiden Geschlechter zugeordnet werden können, mit dem Geschlecht „divers“ im Geburtenregister eingetragen werden. Auch werden transsexuelle Menschen (die körperlich zwar einem der beiden Geschlechter zuzuordnen sind, psychisch aber dem anderen Geschlecht angehören) durch die gewohnte strikte Aufteilung benachteiligt. Grundsätzlich gilt es also, bei Übernachtungen sensibel für besondere Bedarfe von Einzelnen zu sein und im Vorfeld Gespräche zu ermöglichen, so wie es bei allen anderen Hemmnissen auf Übernachtungsfahrten bereits gute Praxis ist.

2. Grundsätze zum Umgang in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Die Grundsätze zum grenzachtenden Umgang dienen als Leitsätze für den Umgang miteinander und wirken präventiv.

- Dein Körper gehört Dir!
- Vertraue Deinem Gefühl!
- Du hast ein Recht „Nein“ zu sagen!
- Du bist nicht schuld!
- Unheimliche Geheimnisse darfst Du weiter erzählen!
- Du hast ein Recht auf Hilfe!
- Achte auf die Anderen!

3. Verhaltenskodex

Unser Verhaltenskodex basiert auf unserem christlichen Menschenbild und auf Grundlage des Grundgesetzes Art. 1.1 „Die Würde des Menschen ist unantastbar“. Wir verpflichten uns dazu, Kinder, Jugendliche und alle Schutzbefohlenen unabhängig ihres Alters, Geschlechts, ihrer Herkunft und Religion wertzuschätzen, sie zu begleiten und bei Bedarf zu beachten, die gesetzten Grenzen vom Gegenüber zu achten und zu respektieren.

Kinder und Jugendliche schützen

Wir achten auf die körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre und schützen sie vor jeder Form von Gewalt, sei sie physisch, psychisch oder sexueller Art, soweit es in unserem Einflussbereich liegt.

Nähe und Distanz

Wir gehen verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Wir nehmen unsere Grenzen wahr und respektieren die individuellen Grenzen der Anderen.

Stellung beziehen

Wir tolerieren weder diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches noch sexistisches Verhalten in Wort oder Tat und wir beziehen dagegen aktiv Stellung.

Umgang mit Medien und Sozialen Netzwerken

Der Umgang mit Sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Wir achten die Grundsätze des Datenschutzes und erstellen und verwenden insbesondere keine Bilder aus Gruppen in den Sozialen Netzwerken ohne ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen bzw. ihrer Erziehungsberechtigten. Wir befähigen und ermutigen unsere Schutzbefohlenen zu einem sicheren Umgang in und mit den Sozialen Netzwerken.

4. Schutzbeauftragte

Die Ev. Kirchengemeinde Rommerskirchen benennt mindestens zwei Schutzbeauftragte. Diese sollen nicht demselben Geschlecht angehören.

Die Schutzbeauftragten sind Ansprechpartner/innen in Verdachtsfällen und erfüllen die Funktion von Lotsen zur Vermittlung an professionelle Stellen (vgl. 7.).

Die Schutzbeauftragten erfüllen folgende Aufgaben:

- Ansprechpartner/in und Lots/in bei Verdachtsfällen
- Einladung zu den regelmäßigen Präventionsschulungen für Haupt, Neben- und Ehrenamtliche und Überprüfung der Teilnahme

- Umsetzung der regelmäßigen Einsichtnahme der EFZ (Erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse) bei Ehrenamtlichen
- Jährlicher Bericht zur Umsetzung des Schutzkonzeptes und Prüfung auf Aktualität im Presbyterium

Betroffene und Ratsuchende können sich jederzeit mit ihrem Anliegen oder Problem an die Schutzbeauftragten wenden. Die Schutzbeauftragten nehmen die Meldungen auf und wissen, wie der weitere Verfahrensweg aussieht. Sie beraten die Personen entsprechend. Aus dem Gespräch heraus können die Schutzbeauftragten an entsprechende Ansprechpartner/innen und Institutionen weitervermitteln. Je nach Bedarf können auch Kontakte aufgenommen und erste Schritte eingeleitet werden.

Die Schutzbeauftragten sind mit den örtlichen Hilfsangeboten (u.a. Jugendreferat des Kirchenkreises Gladbach-Neuss, Familienberatungsstelle der Diakonie, Jugendamt, Kinderschutzbund, Polizei) vernetzt, um bei einer Meldung entsprechend handeln und reagieren zu können. Die Schutzbeauftragten stehen in engem Kontakt mit den Vertrauenspersonen des Kirchenkreises Gladbach-Neuss (s.u. Nr. 7). Diese sind mit der Ansprechstelle der Ev. Kirche im Rheinland und/oder dem Amt für Jugendarbeit der Ev. Kirche im Rheinland verbunden. Bei unseren Schutzbeauftragten legen wir großen Wert auf kontinuierliche Fortbildung und Schulung.

Wir veröffentlichen die Kontaktdaten der Schutzbeauftragten in unseren Medien (Kontakt, Homepage, Social Media, Aushang in beiden Kirchen an gut einsehbaren Stellen).

5. Persönliche Eignung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden / Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (EFZ)

Die Regularien zum Verfahren zur Vorlage und Einsicht in die Erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse richten sich nach den Empfehlungen der Handreichung „Schutzkonzepte Praktisch 2021“ S. 20-24 der EKIR.

Es besteht für alle haupt- und nebenamtlichen Beschäftigten die Notwendigkeit zur Vorlage eines EFZ und der Selbstverpflichtungserklärung. Darüber hinaus gilt diese Regelung auch für unsere ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die sich in einem Arbeitsfeld engagieren, in dem sie auf Schutzbefohlene treffen können. **Ausdrücklich** gilt es für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit.

Wenn Ehrenamtliche ab 14 Jahren als Teamer/innen an Übernachtungen teilnehmen, muss die Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben werden. Ab einem Alter von 16 Jahren muss ein EFZ vorgelegt werden. Die Erziehungsberechtigten werden durch einen Begleitbrief darüber informiert.

Bei Kurzzeitpraktikant/innen und Hospitant/innen kann auf ein EFZ verzichtet werden. Sie müssen die Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben.

Jahrespraktikant/innen in Ausbildung und Personen, die ein Freiwillige Soziales Jahr o. vgl. ableisten, sind hingegen zur Vorlage eines EFZ verpflichtet.

Schutzbeauftragte 2024:

Klaus Barsikow
Neckarstraße 10
41569 Rommerskirchen
Tel: 02183 / 81241
E-Mail: klaus.barsikow@ekir.de

Melanie Schult
Bielegasse 7A
41569 Rommerskirchen
Tel: 02183 / 9403
E-Mail: melanie.schult@icloud.com

Alle Ehrenamtler/innen, die kurzfristige ehrenamtliche Tätigkeiten (z.B. Ferienspiele) durchführen oder begleiten, müssen die Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben.

Alle haupt-, neben und ehrenamtlich Mitarbeitenden sind zur Teilnahme an regelmäßigen Präventionsschulungen verpflichtet.

Ein EFZ ist bei der Einstellung vorzulegen. Dafür verantwortlich ist die Personalabteilung der Verwaltung des Kirchenkreises Gladbach-Neuss. Das EFZ darf nicht älter als 3 Monate sein und muss spätestens nach 5 Jahren erneuert werden.

Die zuständigen Hauptamtlichen sind verantwortlich, dass die in Kreisen, Gruppen und Angeboten tätigen Ehrenamtlichen jeweils ein EFZ vorlegen. Dieses ist zeitnah zu dokumentieren und regelmäßig zu aktualisieren.

6. Fremdvermietungen

Es ist uns wichtig, dass alle Personen und Gruppen, die unsere Räume regelmäßig anmieten (betroffen sind also z.B. keine Familienfeiern) und Angebote mit Schutzbefohlenen durchführen, unser Selbstverständnis und unsere Haltung teilen.

Alle Personen und Gruppen, die unsere Räume regelmäßig anmieten und Angebote mit Schutzbefohlenen durchführen sind verpflichtet, die Selbstverpflichtung zu unterschreiben. Unser Schutzkonzept wird vorgelegt.

Andernfalls ist eine Vermietung nicht möglich. Bei schon bestehenden Mietverhältnissen wird dies in einem persönlichen Gespräch geklärt.

7. Krisenplan und Beratungswege



Gespräch mit einer vertrauten Person /
verantwortlicher Person des Arbeitsbereichs



Bei §8a SGB III
„Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ Schutzbeauftragte hinzuziehen,
die den weiteren Verlauf koordinieren



Krisenteam der Ev Kirchengemeinde Rommerskirchen

- Schutzbeauftragte
- Vertraute Person
- Verantwortliche Person des Arbeitsbereichs
- Pfarrer



Kindeswohlgefährdung
§8a SGB VIII

Fachpersonal
Kirchenkreis
Jugendamt
Zartbitter.de

Klärung



Wichtige Verhaltensregeln im Notfall:

- Nichts auf eigene Faust unternehmen! Sich Hilfe holen bei einer vertrauten Person und / oder Kolleg/in, Schutzbeauftragte informieren!
- Nichts versprechen, was man selbst nicht halten kann!
- Keine direkte Konfrontation der mutmaßlichen Täter/in bei Verdachtsfall!
- Keine Informationen an mutmaßliche Täter/in!
- Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!
- Keine eigenen Befragungen durchführen!
- Zunächst keine Konfrontation der Erziehungsberechtigten des/der Betroffenen mit dem Sachverhalt!
- Auf keinen Fall eigenmächtig die Polizei informieren!

Was im Krisenfall wichtig ist:

- Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen.
- Verhalten des/der Betroffenen beobachten, Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen (Dokumentation).
- Eigene Möglichkeiten und Grenzen erkennen und akzeptieren.
- Sich mit einer Person seines Vertrauens besprechen und seine Beobachtungen mitteilen.
- Sich selbst Hilfe suchen.
- Nächste Handlungsschritte gemeinsam festlegen.
- Bei begründeten Fällen Fachberatung einholen, um die nächsten Schritte zu besprechen.
- Bei begründenden Verdachtsfällen nach Absprache mit Schutzbeauftragten oder Vertrauensperson des Kirchenkreises Weiterleitung ans Jugendamt unter Beachtung des Opferschutzes.
- Bei unmittelbarer Gefahr für das Kind oder Jugendlichen, möglichst mit Rücksprache eines / einer der Schutzbeauftragten, Notfallnummer des Jugendamtes Neuss anrufen: 02131 / 1350.
- Ganz wichtig: Absprache mit der/dem Betroffenen über die nächsten Schritte!

8. Fortbildung und Schulung

Um die Relevanz des Themas zu verstehen und die nötige Sensibilität zu entwickeln, sind alle Mitarbeitenden, die mit Schutzbefohlenen unmittelbar zu tun haben oder in Kontakt kommen, zur Teilnahme an Fortbildungen und/oder Schulungen über das Basiswissen zur Prävention sexuellen Missbrauchs und dem eigenen Verhalten im Verdachtsfall verpflichtet.

Je nach Intensität des Kontaktes zu Schutzbefohlenen bedarf es immer wieder einer Auffrischung bzw. Aktualisierung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt. Die Schutzbeauftragten achten darauf, dass alle Mitarbeitenden an den für sie entsprechenden Schulungen teilnehmen (vgl. Punkt 4).

9. Meldepflicht und Meldestelle

Seit dem 1.1.2021 besteht für alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden eine Meldepflicht. Wenn ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch kirchliche Mitarbeiter/innen (beruflich oder ehrenamtlich) oder auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot vorliegt, haben berufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende diesen unverzüglich der Meldestelle nach § 8 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu melden. Dies kann telefonisch, per E-Mail oder persönlich nach Terminvereinbarung erfolgen. Die Meldestelle koordiniert das weitere Vorgehen.

Alle ehrenamtlichen und beruflich Mitarbeitenden haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachtes von der Ansprechstelle vertraulich beraten zu lassen, auch wenn Unsicherheit besteht, ob es sich um einen begründeten Verdacht handelt.

Der genaue Verfahrensablauf findet sich im Rahmenschutzkonzept auf den Seiten 12f.

10. Aufarbeitung

Durch eine gezielte und professionelle Aufarbeitung auf der Ebene der betroffenen Personen und auf der Ebene der Kirchengemeinde sollen die Schäden so gering wie möglich gehalten werden. Betroffene Personen, wozu auch das Umfeld zählen kann, werden darin unterstützt, das Geschehene zu verarbeiten. Betroffene Systeme können wieder handlungsfähig gemacht und stabilisiert werden. Auch hier ist Frau Paul erste Ansprechpartnerin (s. 9.).

Bei der Aufarbeitung ist wichtig:

- Identifizierung von Fehlerquellen und deren Behebung.
- Durch die Hinzuziehung von außenstehenden Fachkräften wird ein erweiterter Blick auf das Geschehene ermöglicht.
- Hilfsangebote für direkt oder indirekt Betroffene.
- Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit aller Mitarbeitenden.
- Transparente und geregelte Verfahrensabläufe bieten Sicherheit und schaffen Nachhaltigkeit.
- Das Geschehen wird dokumentiert und nachhaltig bearbeitet und begleitet.

Kontaktdaten der Meldestelle:

Telefon: 0211 / 4562 602

Mail: meldestelle@ekir.de

Post: EKIR, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Str. 7, 40767 Düsseldorf.

Kontakt Daten der Ansprechstelle:

Telefon: 0211 / 3610 312

Mail: claudia.paul@ekir.de

Post: Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung der

EKiR, Graf-Recke-Str. 209a, 40237 Düsseldorf

11. Rehabilitierung

Personen, die falsch beschuldigt oder einem unbegründeten Verdacht ausgesetzt waren, müssen rehabilitiert werden, gegebenenfalls auch die Kirchengemeinde.

Vermutung, die eindeutig falsch war

- Eine Person wurde bewusst falsch beschuldigt, um ihr zu schaden. Haben Kinder und/oder Jugendliche falsch beschuldigt, besteht die Pflicht, die Situation und die daraus resultierenden Folgen mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen zu bearbeiten und ein Problembewusstsein zu entwickeln. Handelt es sich um eine erwachsene Person, kommen u.a. strafrechtliche Maßnahmen in Betracht.
- Es können aber auch Äußerungen und / oder Beobachtungen falsch interpretiert worden sein. Diese Fehlinterpretationen müssen transparent und unmissverständlich aufgeklärt werden.

Rehabilitierungsstrategie

- Sensibilisierung aller Beteiligten für die Folgen von Falschbeschuldigungen für die betroffenen Personen und die Kirchengemeinde.
- Unterstützungsmaßnahmen zur Wiedereingliederung der zu Unrecht Beschuldigten am Arbeitsplatz.
- Erkennen der Motivlage und des dahinter liegenden Bedürfnisses der Beteiligten, die die Falschbeschuldigungen erhoben haben.
- Erkennen und Einordnung der Fehlinterpretationen im Meldungsfall ohne Sanktionierung der meldenden Person.
- Klarstellung, dass es sich um Fehlinterpretationen gehandelt hat, gegenüber dem Kreis der Personen, die von der Falschbeschuldigung erfahren haben.

Bei allen Vermutungsäußerungen, die nicht aufklärbar sind, weil Aussage gegen Aussage steht, muss nach genauer Fallprüfung überlegt und entschieden werden, wie weiter zu verfahren ist, um Schaden von den Schutzbefohlenen fern- und für die / den Beschuldigten möglichst gering zu halten.

Direkt oder indirekt betroffene Personen, die sich aufgrund eines Vorfalls aus der Kirchengemeinde zurückziehen oder abwenden, wird in angemessener Form mitgeteilt, dass die Ev. Kirchengemeinde Rommerskirchen Verständnis

dafür hat und die Entscheidung selbstverständlich akzeptiert, die Tür für eine Rückkehr aber offen bleibt.

Personen, die einen Verdacht mitgeteilt haben, denen (zunächst) nicht geglaubt wurde oder die erfahren mussten, dass ihrer Mitteilung nicht angemessen nachgegangen wurde, erhalten eine Entschuldigung und Erklärung, warum das passiert ist. Sie müssen erkennen können, dass der Fall nun bearbeitet wird.

12. Anhang

Ansprechpartner und Vertrauenspersonen

<u>Funktion</u>	<u>Ansprechpartner</u>	<u>Kontakt Daten</u>
Schutzbeauftragte der Ev. Kirchengemeinde Rommerskirchen	Klaus Barsikow Melanie Schult	02183 / 81241 klaus.barsikow@ekir.de 02183 / 9403 melanie.schult@icloud.com
Vertrauenspersonen im KK-Gladbach-Neuss	Detlef Bonsack Bianca Linden Angelika Erben-Neumann	02166 / 61 59 33 Jugendreferat.gladbach-neuss@ekir.de
Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung EKIR	Claudia Paul	0211 / 3610312 Claudia.paul@ekir.de
Amt für Jugendarbeit der EKIR	Erika Georg-Monney	0211 / 4562 471 georg-monney@afj-ekir.de

Hilfreiche Kontakte:

<u>Einrichtung</u>	<u>Ansprechpartner</u>	<u>Kontakt Daten</u>
Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Landesstelle NRW		www.ajs.nrw.de
Zartbitter e.V.		www.zartbitter.de
Zornröschen e.V.		www.zornroeschen.de
Telefonseelsorge		0800 / 111 0 111 0800 / 111 0 222
Kinder- und Jugendtelefon		0800 / 111 0 333
Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen		0800 / 0 116 016
Sucht- und Drogenhotline		01805 / 31 30 31
Kinderschutzbund-Hotline für Kinder		116 111 Mo-Fr- 14.00-20.00 Uhr
Jugendamt Neuss Notfallnummer		02131 / 1350
Jugendamt Neuss		02131 / 905101
JUBS Neuss Jugendberatungsstelle		www.jubsneuss.de